



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Die europäischen Struktur- und Investitionsfonds

Leitfaden für die Mitgliedstaaten zur
Prüfstrategie

(Programmplanungszeitraum 2014-2020)

HAFTUNGSAUSSCHLUSS: Diese Arbeitsunterlage wurde von den Dienststellen der Kommission erstellt. Sie stützt sich auf geltendes EU-Recht und gibt Kommissionsmitarbeitern und Stellen, die Aufgaben im Bereich der Überwachung, Kontrolle oder Durchführung der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (mit Ausnahme des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)) wahrnehmen, Anleitungen für die Auslegung und Anwendung der EU-Rechtsvorschriften in diesem Bereich. Die Arbeitsunterlage enthält die Erläuterungen und Auslegungen der Kommissionsdienststellen zu diesen Rechtsvorschriften und soll die Durchführung von Programmen erleichtern und bewährte Verfahrensweisen fördern. Dieser Leitfaden gilt unbeschadet der Auslegung des Gerichtshofs und des Gerichts sowie der Beschlüsse der Kommission.

INHALTSVERZEICHNIS

VERZEICHNIS DER AKRONYME UND KURZFORMEN	3
I. HINTERGRUND	4
1. Verweis auf Rechtsvorschriften	4
2. Zweck dieses Leitfadens	4
II. LEITFADEN	5
1. Einleitung	5
2. Risikobewertung.....	10
3. Methodik	11
3.1 Überblick.....	11
3.2 Prüfungen zum Funktionieren der Verwaltungs- und Kontrollsysteme (Systemprüfungen)	12
3.3 Prüfungen von Vorhaben.....	16
3.4 Prüfungen der Rechnungslegung.....	19
3.5 Überprüfung der Verwaltungserklärung	20
4. Geplante Prüfarbeit	20
5. Ressourcen	21
III. BEISPIEL FÜR EINE VORLAGE EINER RISIKOBEWERTUNGSTABELLE (VON DER PRÜFBEHÖRDE ANZUPASSEN).....	22
IV. MODELL ZUR ERLANGUNG DER PRÜFUNGSSICHERHEIT	24
V. VORLÄUFIGE ZEITPLÄNE FÜR DIE PRÜFUNGSTÄTIGKEIT	25

VERZEICHNIS DER AKRONYME UND KURZFORMEN

CCI	Code Commun d'Identification (den einzelnen Programmen von der Kommission zugewiesene Referenznummer)
Dachverordnung	Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen ¹
Durchführungsverordnung	Durchführungsverordnung (EU) der Kommission Nr. 2015/207 vom 20. Januar 2015 ²
DVK	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission vom 3. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ³
ESI-Fonds	Unter der Kurzform „ESI-Fonds“ sind alle europäischen Struktur- und Investitionsfonds zusammengefasst. Der vorliegende Leitfaden bezieht sich auf alle europäischen Struktur- und Investitionsfonds mit Ausnahme des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).
ETZ	Europäische territoriale Zusammenarbeit (Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013)
Prüfstelle	Stelle, die Prüfungen im Auftrag der Prüfbehörde durchführt, gemäß Artikel 127 Absatz 2 der Dachverordnung

¹ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32013R1303>

² <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015R0207&rid=1>

³ http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2014.138.01.0005.01.ENG

I. HINTERGRUND

1. Verweis auf Rechtsvorschriften

Verordnung	Artikel
Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 mit gemeinsamen Bestimmungen <i>(im Folgenden „Dachverordnung“)</i>	Artikel 127 Absatz 4 – Aufgaben der Prüfbehörde
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/207 der Kommission <i>(im Folgenden „Durchführungsverordnung“)</i>	Artikel 7 Absatz 1 und Anhang VII (Muster für die Prüfstrategie)

2. Zweck dieses Leitfadens

Das Ziel dieser Arbeitsunterlage besteht darin, der mit der Erstellung der Prüfstrategie (im Folgenden „Strategie“) gemäß Artikel 127 Absatz 4 der Dachverordnung beauftragten Prüfbehörde einen Leitfaden an die Hand zu geben. Dieser Leitfaden findet Anwendung für die ESI-Fonds, mit Ausnahme des ELER, und folgt der in Anhang VII der Durchführungsverordnung festgelegten Struktur des Prüfstrategiemusters.

Ferner sind in diesem Leitfaden die Empfehlungen der Kommission für die einzelnen Abschnitte der Strategie dargelegt. Diese beruhen nicht nur auf den erwähnten Bestimmungen, sondern auch auf den Erfahrungen der Kommission aus den Prüfungsstrategien des vorangehenden Programmplanungszeitraums, bestehenden international anerkannten Prüfstandards und bewährten Praktiken.

Die Strategie bildet einen Grundstein für das Modell zur Erlangung der Prüfungssicherheit für die ESI-Fonds (mit Ausnahme des ELER), da es sich um ein Planungsdokument handelt, in welchem die Prüfmethodik, das Stichprobenverfahren für Vorhabenprüfungen und die Planung von Prüfungen im Zusammenhang mit den ersten drei Geschäftsjahren⁴ festgeschrieben sind; sie muss ab 2016 jedes Jahr bis einschließlich 2024 aktualisiert werden.

Im Programmplanungszeitraum 2014-2020 braucht die Prüfbehörde die Strategie der Kommission nicht zur Bewertung und Vorabgenehmigung vorzulegen. Allerdings ist die Prüfbehörde gemäß Artikel 127 Absatz 4 der Dachverordnung dazu verpflichtet, der Kommission die Prüfstrategie auf Anfrage vorzulegen. Die Strategie ist ein Schlüsselement auf der Tagesordnung der jährlichen Koordinierungssitzungen, welche gemäß Artikel 128 Absatz 3 der Dachverordnung abgehalten werden. Im Rahmen ihrer Vor-Ort-Prüfungen kann

⁴ Gemäß Artikel 2 Absatz 29 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

die Kommission auch die Qualität der in der Strategie enthaltenen Informationen bewerten; dazu gehören auch die relevanten Unterlagen und Erläuterungen der fachlichen Kriterien, welche von der Prüfbehörde zur Ausarbeitung der Strategie hinzugezogen werden.

II. LEITFADEN

In jedem nachstehenden Abschnitt entspricht der in einen Kasten eingefügte Text einem Auszug des relevanten Abschnitts des Musters für die Prüfstrategie (Anhang VII der Durchführungsverordnung).

1. Einleitung

Dieser Abschnitt enthält folgende Informationen:

- *Angabe des operationellen Programms bzw. der operationellen Programme (Titel und CCI-Nr(n).⁵), der Fonds und des Zeitraums der Prüfstrategie.*
- *Angabe der für die Erstellung, Begleitung und Aktualisierung der Prüfstrategie zuständigen Prüfbehörde sowie jeder sonstigen an diesem Dokument beteiligten Stelle.*
- *Verweis auf den Status der Prüfbehörde (nationale, regionale oder lokale öffentliche Stelle) und der Stelle, bei der sie angesiedelt ist.*
- *Verweis auf Aufgabenbereich, Charta für die Prüfung oder nationale Rechtsvorschriften (falls zutreffend), mit Angabe der Funktionen und Zuständigkeiten der Prüfbehörde und sonstiger Stellen, die in ihrer Verantwortung Prüfungen durchführen.*

Die Ausarbeitung der ersten Prüfstrategie muss innerhalb von acht Monaten nach der Annahme des betreffenden Programms/der betreffenden Programme abgeschlossen sein und die ersten drei Geschäftsjahre abdecken, wie es in Artikel 127 Absatz 4 der Dachverordnung festgelegt ist. Falls eine einzige Prüfstrategie für mehrere Programme mit einem gemeinsamen Verwaltungs- und Kontrollsystem vorgelegt wird, kann die Ausarbeitung derselben innerhalb von acht Monaten nach der Annahme des letzten Programms abgeschlossen werden, sofern diese Strategie rechtzeitig umgesetzt wird, damit die Prüfbehörde ihre Tätigkeit ausführen und innerhalb der vorgeschriebenen Frist einen Bestätigungsvermerk ausarbeiten kann.

Im Voraus sollte die Prüfbehörde gemeinsam mit der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde den Zeitrahmen zur Vorbereitung der Rechnungslegung im Zusammenhang mit dem Prüfverfahren vereinbaren, wobei die Notwendigkeit zu berücksichtigen ist, einen gewissenhaft ausgearbeiteten jährlichen Kontrollbericht und einen Bestätigungsvermerk in Übereinstimmung mit Artikel 127 Absatz 5 der Dachverordnung fristgerecht einzureichen. Darüber hinaus sollte die Verwaltungsbehörde der Prüfbehörde eine Zweitausfertigung ihrer Verwaltungserklärung sowie die jährliche Übersicht über die endgültigen Prüfberichte und die durchgeführten Kontrollen, einschließlich einer Analyse der

⁵ Falls eine einzelne Prüfstrategie für die betroffenen Programme erstellt wird, sind die unter ein gemeinsames Verwaltungs- und Kontrollsystem fallenden Programme anzugeben, wie es in Artikel 127 Absatz 4 der Dachverordnung vorgesehen ist.

Art und des Umfangs der in den Systemen festgestellten Fehler und Schwächen mit ausführlichen Angaben zu den diesbezüglich bereits getroffenen oder geplanten Korrekturmaßnahmen zur Verfügung stellen. Der Mitgliedstaat (z. B. auf Regierungs-/Ministerebene oder auf einer anderen von den nationalen Behörden als zweckmäßig erachteten Ebene) sollte interne Fristen für den Austausch von Unterlagen zwischen nationalen Behörden zu Zwecken der Erfüllung ihrer jeweiligen Verantwortlichkeiten festlegen.

Falls eine einzelne Prüfstrategie für ein gemeinsames Verwaltungs- und Kontrollsystem vorgelegt wird, ist es empfehlenswert, dass die nationalen Behörden (z. B. die Verwaltungsbehörde, die Bescheinigungsbehörde oder eine nationale Koordinierungsstelle) mit der Prüfbehörde vereinbaren, dass ein solches gemeinsames System tatsächlich vorhanden ist, da sich diese Entscheidung auf die Stichprobenauswahl und auf die Projektion der Stichprobenergebnisse auf alle unter dieses System fallenden Programme auswirkt. Von einem gemeinsamen System kann ausgegangen werden, wenn ein und dasselbe Verwaltungs- und Kontrollsystem zur Unterstützung der Aktivitäten mehrerer Programme eingesetzt wird. Das maßgebende Kriterium hierfür ist das Vorhandensein der gleichen Hauptkontrollelemente, d. h. wenn die folgenden Elemente für mehrere Programme im Wesentlichen übereinstimmen: i) eine Beschreibung der Aufgaben jeder mit Verwaltung und Kontrolle betrauten Stelle und die Zuweisung von Aufgaben innerhalb jeder Stelle; ii) Verfahren zur Gewährleistung der Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der geltend gemachten Ausgaben, einschließlich eines hinreichenden Prüfpfads und gegebenenfalls der Beaufsichtigung zwischengeschalteter Stellen. Auch das Vorhandensein gleich hoher Risiken (z. B. Ähnlichkeit der zwischengeschalteten Stellen in mehreren Programmen mit einem gemeinsamen Risiko aufgrund der Art der zwischengeschalteten Stelle) könnte zu den Faktoren gehören, die bei der Beantwortung der Frage, ob ein gemeinsames System besteht, berücksichtigt werden sollte. Aufgrund ihrer Besonderheiten, namentlich der Beteiligung von mindestens zwei Mitgliedstaaten, sollten die Programme der ETZ nicht einem gemeinsamen Verwaltungs- und Kontrollsystem mit den Mainstream-Programmen zugerechnet werden. Folglich sollte die Strategie für ein Programm der ETZ separat ausgearbeitet werden, selbst wenn die in ihr Verwaltungs- und Kontrollsystem einbezogenen Stellen dieselben sind wie die für die Mainstream-Programme zuständigen Stellen.

Gemäß Anhang IX der Durchführungsverordnung sollten an der Prüfstrategie vorgenommene Änderungen in Abschnitt 3 des jährlichen Kontrollberichts angegeben werden. Zu den bei der Prüfung der Strategie zu berücksichtigenden Faktoren gehören Änderungen am Verwaltungs- und Kontrollsystem, z. B. Änderungen im Zusammenhang mit gemäß Artikel 124 Absatz 5 der Dachverordnung erforderlichen Abhilfemaßnahmen in Verbindung mit dem Benennungsverfahren, die Neuzuweisung von Aufgaben der Prüfbehörde, der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde an andere nationale Behörden, Änderungen der Organisationsstrukturen, wie die Aufspaltung eines Ministeriums, wichtige Änderungen an der Personalstruktur oder neue IT-Systeme usw.

Es wird empfohlen, dass die Prüfbehörde unter diesem Abschnitt erläutert, wie die Prüfstrategie ausgearbeitet wurde (insbesondere im Hinblick auf die Beiträge anderer Stellen), und welche Regelungen zur Begleitung und Aktualisierung des Dokuments aufgestellt wurden. Die Unterlagen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung, Begleitung und Aktualisierung der Strategie müssen innerhalb der Prüfbehörde zu Referenzzwecken aufbewahrt werden. Wenn Prüfstellen an der Ausarbeitung der Strategie beteiligt waren, muss die Prüfbehörde sicherstellen, dass ihre Ziele mit denen der Strategie im Einklang stehen, da die Prüfbehörde die Verantwortung für die abschließende Koordinierung und die

Arbeitsqualität übernimmt. Dieser Prozess kann schriftliche Anweisungen, regelmäßige Besprechungen oder andere als zweckdienlich erachtete Maßnahmen umfassen. Besonders relevant ist dies für die Programme der ETZ, bei denen die Prüfungen in mehreren Mitgliedstaaten durchgeführt werden.

Bei Finanzinstrumenten, die von der EIB gemäß Artikel 38 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 9 Absatz 3 der DVK eingesetzt werden, beauftragt die Prüfbehörde ein Unternehmen, das entsprechend einem von der Kommission erstellten gemeinsamen Rahmen tätig ist, mit der Durchführung von Prüfungen des betreffenden Vorhabens. Die geltenden gemeinsamen Rahmenbedingungen zur Durchführung von Prüfungen werden derzeit von der Kommission überarbeitet und mit den Mitgliedstaaten besprochen. In der Zwischenzeit kann die Prüfbehörde die Möglichkeit nutzen, die Kommission zu konsultieren, und falls diese Art von Finanzinstrumenten bereits eingesetzt wird, ist die Prüfbehörde eingeladen, bei der Kommission unbeschadet des Artikels 9 Absatz 4 der erwähnten Verordnung Empfehlungen zur einzuhaltenden Methodik einzuholen. In der Prüfstrategie sollte auf die in diesem Zusammenhang stehenden Absichten der Prüfbehörde verwiesen werden; wenn Rahmenbedingungen in Kraft treten, sollte die Prüfbehörde die Strategie entsprechend aktualisieren und die Änderungen im darauf folgenden jährlichen Kontrollbericht erwähnen.

Bei Finanzinstrumenten gemäß Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a der Dachverordnung muss in der Prüfstrategie der Prüfbehörde die Tatsache berücksichtigt werden, dass diese keine Vor-Ort-Prüfungen dieser Vorhaben durchführen kann und ihre Schlussfolgerungen aus den regelmäßigen Kontrollberichten ziehen muss, die von den mit dem Einsatz dieser Finanzinstrumente gemäß Artikel 40 Absatz 1 der Dachverordnung betrauten Stellen eingereicht werden.

Die Prüfbehörde sollte zur Durchführung der Prüfungsaufgaben in Übereinstimmung mit Artikel 127 der Dachverordnung über ein klares Mandat verfügen. Dieses Mandat ist üblicherweise in einer Charta für die Prüfung dokumentiert⁶, sofern es nicht bereits in nationalen Rechtsvorschriften festgelegt ist. Wenn für die Prüfungsfunktion als Gesamtheit eine Charta für die Prüfung vorhanden ist, sollte das speziell mit der Funktion der Prüfbehörde verbundene Mandat in diese Charta aufgenommen und von der Prüfbehörde förmlich anerkannt werden. Durch eine solide Charta für die Prüfung wird die Unabhängigkeit der Prüfbehörde gestärkt.

Für die ETZ sollten die Besonderheiten der Funktionen und Verantwortlichkeiten jedes einzelnen der Prüfaufgaben (Prüfbehörde, Gruppe von Prüfern und sonstige Prüfstellen) in der Verfahrensordnung beschrieben sein, und die Prüfstrategie sollte einen Verweis auf dieses Regelwerk enthalten. Falls die Prüfbehörde dazu befugt ist, ihre Funktionen auf dem gesamten vom Programm abgedeckten Gebiet direkt auszuüben, liefert dieses Regelwerk einen Hinweis darauf, ob vereinbart wurde, dass sich ein nationaler Prüfer (jedes Mitgliedstaats oder am Programm beteiligten Drittlands) der Prüfbehörde zur Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen, falls diese als relevant erachtet werden, anschließen kann. Falls jeder Mitgliedstaat beziehungsweise jedes Drittland für die Durchführung der Aufgaben gemäß

⁶ Beispiele für Chartas für die Prüfung für interne Prüfabteilungen befinden sich unter: <https://global.theiia.org/standards-guidance/Public%20Documents/ModelCharter.pdf> ; https://www.ecb.europa.eu/ecb/pdf/orga/ecbauditcharter_de.pdf. Diese Beispiele können von der Prüfbehörde an ihre spezifischen Verantwortlichkeiten und die rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Artikel 127 der Dachverordnung verantwortlich ist, sollte für jeden Mitgliedstaat beziehungsweise jedes am Programm der ETZ beteiligte Drittland ausführlich beschrieben werden, von wem und wie die Ergebnisse der auf seinem Gebiet vorgenommenen Prüfungen an die Prüfbehörde übertragen werden, damit diese Stelle ihre Bewertung durchführen kann.

Dieser Abschnitt enthält folgende Informationen:

Bestätigung der Prüfbehörde, dass die die Prüfungen vornehmenden Stellen — wie in Artikel 127 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 angegeben — über die notwendige funktionale Unabhängigkeit (und organisatorische Unabhängigkeit, falls zutreffend, gemäß Artikel 123 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) verfügen.

Unabhängigkeit bedeutet, dass keine Umstände vorliegen, die die Fähigkeit der Prüfbehörde beeinträchtigen, ihre Aufgaben gemäß Artikel 127 der Dachverordnung unbeeinflusst wahrzunehmen. Um einen für die wirksame Ausführung der Aufgaben hinreichenden Grad der Unabhängigkeit zu erzielen, benötigt die Prüfbehörde direkten und uneingeschränkten Zugang zur Leitung aller Verwaltungsebenen, einschließlich der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde. In allen Phasen des Prüfungszyklus sollte die Prüfbehörde sicherstellen, dass ihre Tätigkeit (und die Tätigkeit der Prüfstelle) auf unabhängige⁷ und objektive Art und Weise, frei von Interessenkonflikten mit der geprüften Stelle, einschließlich des Begünstigten gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Dachverordnung, ausgeübt wird.

Die funktionale Unabhängigkeit setzt ein ausreichendes Maß an Unabhängigkeit voraus, um sicherzustellen, dass kein Risiko besteht, dass Verbindungen zwischen verschiedenen Behörden bezüglich der Unparteilichkeit getroffener Entscheidungen Zweifel aufwerfen. Zur Gewährleistung dieses ausreichenden Maßes an Unabhängigkeit sollte das Verwaltungs- und Kontrollsystem entsprechende Maßnahmen festlegen, wie die Nichteinbindung des Personals der Prüfbehörde in die Funktionen der Verwaltungsbehörde oder der Bescheinigungsbehörde, die Beschlussfreiheit der Prüfbehörde bezüglich der Personalrekrutierung, eindeutige Arbeitsanweisungen und klare schriftliche Vereinbarungen zwischen Behörden⁸. Es ist grundlegend, dass die Prüfbehörde Meinungsverschiedenheiten mit der Verwaltungsbehörde oder der Bescheinigungsbehörde offenlegen und ihre Prüfergebnisse in vollkommener Unabhängigkeit den Interessenträgern, insbesondere der Kommission mitteilen kann.

Die organisatorische Eingliederung und der Status der Prüfbehörde können einen Sachzwang oder eine Begrenzung des Geltungsbereichs der Tätigkeit der Prüfbehörde darstellen, insbesondere wenn die Prüfbehörde in derselben öffentlichen Einrichtung ansässig ist wie die (beziehungsweise einige der) geprüften Stellen. Im Allgemeinen gilt, je höher die Berichterstattungsebene, desto größer ist der potenzielle Geltungsbereich der Verpflichtungen, die von der Prüfbehörde bei gleichzeitiger Wahrung der Unabhängigkeit von

⁷ Weitere Hinweise zum Konzept der Unabhängigkeit befinden sich in der Empfehlung der Kommission über die Unabhängigkeit von Abschlussprüfern vom 16. Mai 2002 (ABl. L 191 vom 19. Juli 2002, S. 22) und in Kapitel 3 des ethischen Verhaltenskodex der INTOSAI.

⁸ Diese Vereinbarungen können sich beispielsweise in einem Beschluss auf Regierungsebene, in welchem die in die Durchführung eines Programms einbezogenen Behörden sowie die mit der Ausführung rechtlich vorgeschriebener Aufgaben betrauten Behörden erwähnt werden, oder in schriftlichen Protokollen zwischen Behörden, Arbeitsabläufen usw. widerspiegeln.

der geprüften Stelle wahrgenommen werden können.⁹ Als Mindestanforderung ist die Leitung der Prüfbehörde verpflichtet, der Hierarchieebene innerhalb dieser öffentlichen Stelle, welche der Prüfbehörde die Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeiten ermöglicht, Bericht zu erstatten; die Prüfbehörde muss bei der Festlegung des Umfangs ihrer Prüfungen, bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten und bei der Offenlegung ihrer Ergebnisse frei von jeglicher Einflussnahme sein.

Aus Artikel 123 Absatz 4 der Dachverordnung lässt sich schlussfolgern, dass die Prüfbehörde von der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde funktional unabhängig sein muss. Dies bedeutet, dass die Prüfbehörde in keiner Weise in die Funktionen der Verwaltungsbehörde, der Bescheinigungsbehörde oder der zwischengeschalteten Stellen, welche Aufgaben der Verwaltungsbehörde oder der Bescheinigungsbehörde unter der Verantwortung dieser Behörde ausführen, eingebunden ist. Darüber hinaus sollten ihre Berichtswege unterschiedlich sein, d. h., die Berichterstattungsebene der Prüfbehörde sollte auf einem anderen hierarchischen Niveau als die der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde liegen. Dieser Ansatz spiegelt sich auch im ersten Unterabsatz von Artikel 123 Absatz 5 der Dachverordnung wider, nach welchem die Prüfbehörde derselben Behörde oder öffentlichen Stelle (z. B. einem Ministerium) wie die Verwaltungsbehörde und die Bescheinigungsbehörde angehören kann, sofern der Grundsatz der Trennung von Funktionen und die im letzten Unterabsatz derselben Bestimmung festgelegten Bedingungen eingehalten werden.

Derselbe Ansatz gilt für Prüfstellen, welche Prüfungen im Auftrag der Prüfbehörde durchführen. Falls es sich bei den Prüfstellen um interne Prüfabteilungen handelt, sind besondere Erwägungen zu berücksichtigen: Die Prüfbehörde sollte über die Organisationsstruktur und die Berichtswege innerhalb der betreffenden Organisation aufgeklärt sein, um die Position der internen Prüfabteilung und das Risiko der eingeschränkten Unabhängigkeit bewerten zu können.

Im Rahmen von Programmen der ETZ sollte in der Prüfstrategie erläutert werden, wie die Unabhängigkeit jedes Mitglieds der Gruppe von Prüfern gewährleistet wird, insbesondere in Fällen, in denen die Mitglieder der Gruppe von Prüfern in ihrem Mitgliedstaat selbst Prüfungen durchführen, überwachen oder auslagern. Wenn die Prüfungstätigkeit ausgelagert wird, sollte der Auftragnehmer vertraglich verpflichtet werden, die Prüfbehörde im Falle möglicher Interessenkonflikte unverzüglich in Kenntnis zu setzen, damit die Prüfbehörde mit der Unterstützung der Gruppe von Prüfern die entsprechenden Maßnahmen einleiten kann. Die Prüfbehörde sollte zudem von dem gemeinsamen (von der Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 23 Absatz 2 der ETZ-Verordnung benannten) Sekretariat und von der Kontrollinstanz beziehungsweise den Kontrollinstanzen gemäß Artikel 23 Absatz 4 der ETZ-Verordnung funktional unabhängig sein.

Die Prüfbehörde sollte in der Prüfstrategie angeben, wie die erwähnte funktionale Unabhängigkeit gewährleistet wird, und die Beziehungen zwischen der Prüfbehörde und der Verwaltungsbehörde, der Bescheinigungsbehörde und den gegebenenfalls zwischengeschalteten Stellen beschreiben. Diese Angaben sollten auf das relevante Organigramm und die Berichtswege zwischen der Prüfbehörde und diesen Stellen sowie

⁹ Siehe auch: International Standard for the Professional Practice of Internal Auditing (Internationaler Standard für die berufliche Praxis der internen Revision) (IPPF) 1100, die damit verbundene Praxisempfehlung 1110-1 und den IPPF-Praxisleitfaden über „Unabhängigkeit und Objektivität“.

gegebenenfalls auf die Behörde oder öffentliche Stelle, welchen die Verwaltungsbehörde und die Bescheinigungsbehörde ebenfalls Bericht erstatten, verweisen.

Im Zusammenhang mit der Prüfstrategie bezieht sich der Begriff „organisatorische Unabhängigkeit“ auf eine Situation, in welcher die Prüfbehörde nicht derselben Behörde oder Stelle (z. B. einem Ministerium) wie die Verwaltungsbehörde oder die Bescheinigungsbehörde angehören darf. Gemäß Artikel 123 Absatz 5 der Dachverordnung darf die Prüfbehörde derselben Behörde¹⁰ wie die Verwaltungsbehörde oder die Bescheinigungsbehörde angehören, wenn der Gesamtbetrag der Unterstützung aus den Fonds für ein Programm höchstens 250 Mio. EUR beträgt (für den EMFF beläuft sich dieser Schwellenwert auf 100 Mio. EUR). Wird dieser Schwellenwert überschritten, darf die Prüfbehörde derselben Behörde wie die Verwaltungsbehörde und die Bescheinigungsbehörde angehören, sofern eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt wird:

- a) Entweder hat die Kommission dem Mitgliedstaat gemäß den geltenden Bestimmungen für den vorangehenden Programmplanungszeitraum vor dem Zeitpunkt der Genehmigung des betreffenden operationellen Programms mitgeteilt, dass sie zu dem Schluss gelangt ist, dass er sich grundsätzlich auf den Bestätigungsvermerk verlassen kann,¹¹
- b) oder die Kommission ist aufgrund der Erfahrungen aus dem vorherigen Programmplanungszeitraum davon überzeugt, dass der institutionelle Aufbau und die Rechenschaftspflicht der Prüfbehörde angemessene Garantien für ihre funktionale Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit bieten¹².

2. Risikobewertung

Dieser Abschnitt enthält folgende Informationen:

- Erläuterung der zur Risikobewertung angewandten Methode.
- Verweis auf interne Verfahren für die Aktualisierung der Risikobewertung.

¹⁰ Im Zusammenhang mit Artikel 123 Absatz 5 der Dachverordnung bedeutet das Konzept „Behörde oder öffentliche Stelle“, dass sich die politischen Verantwortlichkeiten der Prüfbehörde und der Verwaltungsbehörde nicht überschneiden. Auf nationaler Ebene und als allgemeingültige Praxis bezieht sich „Behörde oder öffentliche Stelle“ auf ein Ministerium. Auf regionaler Ebene sollte ein ähnlicher Ansatz angewandt werden, „Behörde oder öffentliche Stelle“ ist also als separates regionales Ministerium oder gleichwertiges Gremium zu erachten.

¹¹ Diese Bedingung ist so zu verstehen, dass die Kommission auf formellem Weg ein Schreiben an den Mitgliedstaat ausgestellt hat, in welchem ihm mitgeteilt wird, dass sich die Prüfdienste im Wesentlichen auf den Standpunkt der Prüfbehörde für eindeutig festgelegte Programme gemäß den Bestimmungen in Artikel 73 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 stützen können.

¹² Bezüglich der Zuverlässigkeit der Prüfbehörde ist diese Bedingung erfüllt, wenn die Prüfergebnisse der Kommission es ihr bislang ermöglichen, die Kernanforderungen der Prüfbehörde für den Zeitraum 2007-2013 in Kategorie 1 oder 2 nach der gemeinsamen Methodik zur Bewertung des Verwaltungs- und Kontrollsystems zu beurteilen. Voraussetzung ist natürlich, dass für die Programme von 2007-2013 und 2014-2020 dasselbe System gilt (die Prüfbehörde verbleibt in derselben Behörde oder öffentlichen Stelle).

Bei der Festlegung der allgemeinen Risikobewertungsmethode für die Priorisierung der Systemprüfungen von Maßnahmen, Stellen und Kernanforderungen sollte die Prüfbehörde die relevanten Risikofaktoren in Betracht ziehen, ein Quantifizierungsraaster vom niedrigsten bis zum höchsten Risiko festlegen¹³ und diese auf alle Prioritäten und Stellen im Zusammenhang mit dem/den von der Strategie abgedeckten Programm/Programmen anwenden. Einige Beispiele für Risikofaktoren, die berücksichtigt werden können, sind folgende: Betrag, Verwaltungskompetenz, Qualität interner Kontrollen, Ausmaß an Änderungen der Stabilität in der Kontrollumgebung, Zeitpunkt des letzten Prüfauftrags, Komplexität der Organisationsstruktur, Art der Vorhaben, Art der Begünstigten, Betrugsrisiko usw.

Als Praxis hat sich bewährt, die Ergebnisse der Risikobewertung der Prüfbehörde in einer Tabelle darzustellen, in welcher die in das Verwaltungs- und Kontrollsystem einbezogenen Programme und die wichtigsten Stellen nach Risikostufe unterteilt sind. Ein nicht erschöpfendes Beispiel für eine solche Tabelle befindet sich in Abschnitt III dieser Arbeitsunterlage. Diese Tabelle muss gegebenenfalls von der Prüfbehörde je nach den Risikofaktoren, die sie für die betroffenen Programme als relevant erachtet, angepasst und ergänzt werden. Bei kleinen Systemen (in denen z. B. alle Stellen und die wichtigsten Kernanforderungen in der ersten Prüfung untersucht werden können) ist eine weniger ausführliche Risikobewertung zulässig. Andere Risikobewertungsmethoden sind ebenfalls zulässig.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Risikobewertung wird die Prüfbehörde dazu in der Lage sein, die Systemprüfungen von Programmen und Stellen, für welche das Aufdeckungsrisiko innerhalb des Prüfungszeitraums höher ist, zu priorisieren. Diese Priorisierung sollte auch die im nachstehenden Abschnitt 3.2 beschriebenen spezifischen Themenbereiche abdecken. Die Zeitplanung und der Umfang der Prüfungen können auch von der Durchführungsquote des Programms beeinflusst werden, z. B. würde die (erwartete) Verschiebung der Ausgabenerklärung für eine Maßnahme oder Stelle gegenüber der Kommission bedeuten, dass nicht alle Kernanforderungen zum selben Zeitpunkt „prüfbar“ sind.

3. Methodik

3.1 Überblick

Dieser Abschnitt enthält folgende Informationen:

- Verweis auf Prüfhandbücher oder –verfahren mit Beschreibung der wichtigsten Schritte der Prüfarbeit, einschließlich Klassifizierung und Behandlung der ermittelten Fehler.*
- Verweis auf die international anerkannten Prüfungsstandards, die die Prüfbehörde berücksichtigen wird, wie in Artikel 127 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 festgelegt.*
- Verweis auf die bestehenden Verfahren für die Erstellung des Kontrollberichts und des Bestätigungsvermerks, die bei der Kommission einzureichen sind, im Einklang mit Artikel 127 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.*

¹³ Gewährleistung einer ausgewogenen Abwägung der Risikoeinstufung.

- Bei ETZ-Programm Verweis auf spezifische Prüfvorkehrungen und Erläuterung, wie die Prüfbehörde das Koordinierungs- und Aufsichtsverfahren bei der Prüfergruppe aus den anderen Mitgliedstaaten, die an diesem Programm teilnehmen, gewährleisten möchte, und Beschreibung der nach Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 angenommenen Verfahrensregeln.

Das Prüfungshandbuch der Prüfbehörde sollte eine Beschreibung der Arbeitsabläufe für die verschiedenen Phasen einer Prüfung beinhalten, also Prüfungsplanung, Risikobewertung, Auftragsdurchführung, Erfassung und Dokumentation, Überwachung, Berichterstattung, Qualitätssicherungsverfahren und externe Kontrolle, Rückgriff auf die Arbeit anderer Prüfer, Einsatz von computergestützten Prüftechniken, angewandte Stichprobenmethoden usw.

Das Prüfungshandbuch sollte Verweise auf Wesentlichkeitsschwellen und andere quantitative und qualitative Faktoren beinhalten, welche bei der Bewertung der Wesentlichkeit von Prüfungsfeststellungen für Systemprüfungen, Vorhabenprüfungen und Prüfungen der Rechnungslegung zu berücksichtigen sind.

Ferner sollte das Prüfungshandbuch eine Beschreibung der verschiedenen Berichterstattungsphasen (z. B. Prüfberichtsentwürfe, kontradiktorisches Verfahren mit den geprüften Stellen und endgültige Prüfberichte), Fristen für die Berichterstattung und Folgeprozesse enthalten. Darüber hinaus sollte im Prüfungshandbuch das Verfahren der Berichterstattung zwischen Prüfbehörde und Koordinierungsstelle, welche vom Mitgliedstaat gemäß Artikel 123 Absatz 8 und Artikel 128 Absatz 2 der Dachverordnung benannt werden kann, kurz erläutert werden.

Das Prüfungshandbuch kann aus einer Reihe verschiedener Verfahren und Hinweise bestehen, die in einem elektronischen Ordner oder einer Datei erfasst sind, welcher beziehungsweise welche der gesamten Belegschaft der Prüfbehörde und der Prüfstellen bekannt und zugänglich gemacht werden muss.

3.2 Prüfungen zum Funktionieren der Verwaltungs- und Kontrollsysteme (Systemprüfungen)

Dieser Abschnitt enthält folgende Informationen:

Angabe der zu prüfenden Stellen und der diesbezüglichen Kernanforderungen im Zusammenhang mit Systemprüfungen. Gegebenenfalls Verweis auf die Prüfstelle, auf die die Prüfbehörde bei der Durchführung dieser Prüfungen vertraut.

Angabe etwaiger Systemprüfungen, die sich auf spezifische Themenbereiche konzentrieren, wie:

- Qualität der Verwaltungsprüfung und der Vor-Ort-Überprüfungen nach Artikel 125 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, auch in Bezug auf die Beachtung der Regelungen zur öffentlichen Auftragsvergabe, Regelungen zu staatlichen Beihilfen, Umweltauforderungen, Chancengleichheit;

-Qualität der Projektauswahl sowie der Verwaltungsprüfung und der Vor-Ort-Überprüfungen (nach Artikel 125 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) in Bezug auf die Durchführung der Finanzinstrumente;

- Funktionieren und Sicherheit der im Einklang mit Artikel 72 Buchstabe d, Artikel 125 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 126 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 eingerichteten IT-Systeme und ihre Anbindung an das IT-System „SFC2014“, wie in

Artikel 74 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vorgesehen;

- Zuverlässigkeit der Daten zu Indikatoren, Etappenzielen und dem Fortschritt des operationellen Programms beim Erreichen seiner Ziele, zur Verfügung gestellt von der Verwaltungsbehörde im Rahmen von Artikel 125 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013;

- Berichterstattung zu Einbehaltungen und Einziehungen;

- Durchführung wirksamer und angemessener Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug, gestützt durch eine Betrugsrisikobewertung, im Einklang mit Artikel 125 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

Eine erschöpfende Liste der unter die Systemprüfungen fallenden Stellen und Funktionen kann in der vorläufigen Zeitplanung der unter diesem Abschnitt der Prüfstrategie vorgesehenen Prüfungsaufträge in Übereinstimmung mit der im obenstehenden Abschnitt 2 erläuterten Risikobewertung bereitgestellt werden. Es wird erwartet, dass alle in das Verwaltungs- und Kontrollsystem eines bestimmten Programms einbezogenen Behörden und Funktionen (einschließlich der zwischengeschalteten Stellen, welche auf der Grundlage der Risikobewertung der Prüfbehörde ausgewählt werden) im Programmplanungszeitraum mindestens einmal von der Prüfbehörde geprüft werden. Systemprüfungen sollten ab dem ersten Jahr der Programmdurchführung nach der Benennung der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde durchgeführt werden. Bezüglich des Umfangs der ersten Systemprüfungen sollte die von der Prüfbehörde in der Benennungsphase ausgeübte Tätigkeit berücksichtigt und der Schwerpunkt auf die Stellen, Programme und Bereiche gelegt werden, in denen ein höheres Risiko besteht.

Für Programme der ETZ sollte die Festlegung der im Programmplanungszeitraum zu prüfenden Stellen all diejenigen Stellen abdecken, welche Verantwortlichkeiten für Programme der ETZ in allen Mitgliedstaaten mit Verantwortlichkeiten für ein bestimmtes Programm wahrnehmen, einschließlich der Kontrollinstanzen unter Artikel 23 Absatz 4 der ETZ-Verordnung.

Systemprüfungen sollten im Laufe des Jahres auf regelmäßiger und fristgerechter Grundlage und im Hinblick auf die Ausstellung des jährlichen Bestätigungsvermerks durchgeführt werden, wobei in erster Linie die in Anhang IV der DVK festgelegten Kernanforderungen zu erfüllen sind und der von der Kommission erarbeitete *Leitfaden für eine gemeinsame Methodik zur Bewertung von Verwaltungs- und Kontrollsystemen in den Mitgliedstaaten* (EGESIF_14-0010 vom 18.12.2014) und die Implementierung der in der Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme erwähnten Verfahren zu berücksichtigen sind. Die Prüfbehörde sollte über speziell ausgearbeitete Checklisten und Arbeitsprogramme für ihre Systemprüfungen verfügen, um sicherzustellen, dass alle Kernanforderungen und Verfahren regelmäßig entweder durch vollumfängliche Prüfungen oder durch Folgeprüfungen abgedeckt werden. Auf diese Weise soll die Prüfbehörde befähigt werden, bereits ab dem ersten jährlichen Kontrollbericht Schlussfolgerungen über die Funktionsweise des Verwaltungs- und Kontrollsystems zu ziehen. Bezüglich der Häufigkeit und des Geltungsbereichs von Systemprüfungen sollte die Prüfbehörde anhand ihrer Risikobewertung und unter Berücksichtigung der ISA-Norm 330 über die Prüfungshandlungen des Prüfers als Reaktion auf die beurteilten Risiken¹⁴ einen Beschluss treffen. In jedem Fall sollten Systemprüfungen

¹⁴ <http://www.ifac.org/system/files/downloads/a019-2010-iaasb-handbook-isa-330.pdf>

nach einem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt werden, um einen Beitrag zur angemessenen Planung und Auswahl von Vorhabenprüfungen gemäß Artikel 27 der DVK und zur Ausarbeitung des jährlichen Bestätigungsvermerks zu leisten.

Systemprüfungen für spezifische Themenbereiche entsprechen Prüfungen, welche eine oder zwei Kernanforderungen (z. B. die oben erwähnten und im Modell des jährlichen Kontrollberichts in Abschnitt 3.2 festgelegten Anforderungen) für eine Reihe von Stellen und Programmen abdecken und darauf abzielen, ein horizontales Risiko für diese Population bezüglich von diesen Anforderungen abgedeckter spezifischer Sachverhalte zu bewerten.

In der Praxis kann die Prüfbehörde je nach Situation und Verwaltungs- und Kontrollsystem und auf der Grundlage der durchgeführten Risikobewertung entscheiden, Systemprüfungen nach Programm oder Verwaltungs- und Kontrollsystem durchzuführen, wobei in den ersten Jahren der Programmdurchführung mindestens alle grundlegenden Kernanforderungen abzudecken sind (mit anschließenden jährlichen Folgeprüfungen). Ergänzt werden kann dies durch themenbezogene Prüfungen, wann und wo auch immer diese als zweckgemäß erachtet werden, um die verbleibenden Kernanforderungen und besonderen Anforderungen abzudecken, wenn das Risiko als systemisch eingestuft wird.

Wenn im Rahmen der Durchführung des Programms beziehungsweise der Programme das Verwaltungs- und Kontrollsystem maßgeblichen Änderungen unterworfen ist (z. B. Verfahrensänderungen mit Auswirkungen auf die grundlegenden Kernanforderungen), sollte die Prüfbehörde dieses Verwaltungs- und Kontrollsystem einer erneuten Systemprüfung unterziehen, um die neuen Aspekte abzudecken und die Risikobewertung entsprechend anzupassen.

Die im Zeitraum 2007-2013 durchgeführten Prüfungen können der Prüfbehörde insbesondere bei der Risikobewertung und bei der Planung der Systemprüfungen für 2014-2020 als Referenz dienen, wenn die Verwaltungs- und Kontrollsysteme Ähnlichkeiten aufweisen. Trotzdem müssen Systemprüfungen auch im Zeitraum 2014-2020 durchgeführt werden, denn sie dienen der Bewertung der ordnungsgemäßen Funktionsweise des Verwaltungs- und Kontrollsystems in diesem Zeitraum.

Vor Ort muss der Prüfer darauf abzielen, ausreichende und verlässliche Belege dafür zu sammeln, dass das angewandte Verwaltungs- und Kontrollsystem effizient und der Beschreibung gemäß funktioniert, um daraus zu schließen, ob diese Systeme angemessen sind, um die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der ESI-Fonds-Ausgaben und die Genauigkeit und Vollständigkeit von Finanzdaten und anderen Informationen, einschließlich derjenigen, die in der Rechnungslegung der Bescheinigungsbehörde dargelegt sind, sicherzustellen. Die Prüfung der Kontrollen kann Durchgangstests der von den betreffenden Behörden geführten relevanten Dateien, Gespräche mit dem relevanten Personal und die Untersuchung einer Stichprobe von Geschäftsvorgängen umfassen. Alles in allem sollten Prüfungen in ausreichendem Maße durchgeführt werden, um stichhaltige Schlussfolgerungen über die Funktionsweise der untersuchten Systeme ziehen zu können. Die tatsächlichen Inhalte jeder Prüfung sollten vom Prüfer angepasst werden, um das Kontrollumfeld als Teil der Vorbereitungsphase der Prüfung zu berücksichtigen.

Die Stichprobe von Geschäftsvorgängen für die Prüfung von Kontrollen im Rahmen von Systemprüfungen kann den spezifischen Abschnitt über Stichprobenverfahren für Systemprüfungen berücksichtigen, der im Leitfaden der Kommission zu Stichprobenverfahren enthalten ist. Bei Systemprüfungen ist es geläufig, die Auswahl anhand von Attributen einzusetzen, um verschiedene Attribute der betreffenden Population zu prüfen. In jedem Fall

liegt die Methode zur Auswahl von Stichproben für Systemprüfungen im pflichtgemäßen Ermessen der Prüfbehörde.

Bei Systemprüfungen muss die Prüfbehörde die verschiedenen festgelegten internen Schlüsselkontrollen prüfen. Bei der Bestimmung der Anzahl der Elemente für die Kontrollprüfung sollten bestimmte allgemeine Faktoren unter Berücksichtigung der international anerkannten Prüfstandards (z. B. ISA 330 über die Prüfungshandlungen des Prüfers als Reaktion auf die beurteilten Risiken, ISSAI 4100¹⁵ über die bei der Definition der Wesentlichkeit zu berücksichtigenden Faktoren, ISSAI 1320 über „Die Wesentlichkeit bei der Planung und Durchführung einer Abschlussprüfung“¹⁶, ISSAI 1450 über „Beurteilung wesentlicher Falschangaben, die während der Prüfung festgestellt werden“¹⁷) in Betracht gezogen werden.

Bei der Planung einer Systemprüfung sollte die Prüfbehörde im Voraus den Schwellenwert festlegen, über welchem ein Mangel als wesentlich erachtet wird. Beispielsweise kann die Prüfbehörde im Rahmen einer solchen Prüfung und nach der Prüfung der mit einer bestimmten Schlüsselanforderung verbundenen Kontrollen (z. B. angemessene Vorgehensweisen zur Auswahl der Vorhaben) anhand einer Stichprobe aus 10 Finanzhilfvereinbarungen (aus einer Population von beispielsweise 50 Finanzhilfen) erachten, dass die Kontrollen für diese Schlüsselanforderungen maßgeblich mangelbehaftet sind (d. h. die Anforderung wird mindestens mit „Funktionsfähigkeit teilweise gegeben, erhebliche Verbesserungen erforderlich“ bewertet), wenn aus 4 von 10 (also 40 %) der ausgewählten Finanzhilfvereinbarungen durch die Ermittlung und Korrektur unregelmäßiger Ausgaben hervorgeht, dass die implementierten Kontrollen nicht angewandt wurden oder ineffizient waren. Die nachstehende Tabelle enthält exemplarische Schwellenwerte, welche von der Prüfbehörde zur Festlegung ihrer Wesentlichkeitsschwellen zu Planungszwecken und zur Offenlegung von Mängeln eingesetzt werden können. Es können unterschiedliche Schwellenwerte in Betracht gezogen werden, beispielsweise je nach Art der betreffenden Kontrollen. In jedem Fall müssen bei der Bewertung der Wesentlichkeit in Systemprüfungen zusätzlich zu dem hier empfohlenen einfachen quantitativen Ansatz auch qualitative Faktoren berücksichtigt werden.

Gute Funktionsfähigkeit, lediglich geringfügige Verbesserungen erforderlich	Funktionsfähigkeit vorhanden, jedoch bestimmte Verbesserungen erforderlich	Funktionsfähigkeit teilweise gegeben, erhebliche Verbesserungen erforderlich	Funktionsfähigkeit im Wesentlichen nicht vorhanden
weniger als 10 % Ausnahmen	weniger als 25 % Ausnahmen	weniger als 40 % Ausnahmen	mehr als 40 % Ausnahmen

¹⁵ http://www.issai.org/media/13196/issai_4100_e_.pdf

¹⁶ http://www.issai.org/media/13028/issai_1320_e_.pdf

¹⁷ http://www.issai.org/media/13064/issai_1450_e_.pdf

Wenn die Systemprüfung schlussfolgert, dass die ermittelte Abweichungsquote höher ist als die von der Prüfbehörde für diese Prüfung festgelegte Wesentlichkeitsschwelle, bedeutet dies, dass das Verwaltungs- und Kontrollsystem das festgelegte Kriterium für ein hohes Maß an Prüfungssicherheit nicht erfüllt. Folglich muss das Verwaltungs- und Kontrollsystem als System mit einem durchschnittlichen oder geringen Maß an Prüfungssicherheit eingestuft werden, was sich auf die Bestimmung der Stichprobengröße der Vorhabenprüfungen auswirkt.

Im Hinblick auf Systemprüfungen der Zuverlässigkeit von Daten, welche Aufschluss über die Programmleistung vermitteln, sollte die Prüfbehörde bewerten, ob effektive Kontrollen der Erfassung, Zusammenfassung und Protokollierung der betreffenden Daten durchgeführt werden, und ob die im Bericht erfassten Kennzahlen mit den Quelldaten übereinstimmen.

Bezüglich der Systemprüfungen bezüglich des Funktionierens von IT-Systemen sind die Standards im Bereich der Informationstechnologie nicht so weit entwickelt oder allgemein anerkannt wie in anderen Prüfbereichen. Mangels allgemein anerkannter Standards für Informationssysteme sahen sich zahlreiche Organisationen dazu bewegt, ihre eigenen Standards zu entwickeln. Es wurden jedoch Anstrengungen zur Entwicklung einheitlicher Standards für die Verarbeitungs- und Prüfungstätigkeiten unternommen. Zusätzlich zum Framework der COBIT (Control Objectives for Information and Related Technology)¹⁸ umfassen international anerkannte Standards für die Informationssicherheit (jedoch nicht ausschließlich) die Norm ISO/IEC 27001 („Information technology – Security techniques – Information security management systems – Requirements“) und die Norm ISO/IEC 27002 („Information technology - Security techniques - Code of practice for information security controls“), zuletzt überarbeitet 2013¹⁹. Die Prüfbehörde kann auch jegliche relevanten nationalen Standards berücksichtigen²⁰.

3.3 Prüfungen von Vorhaben

Dieser Abschnitt enthält folgende Informationen:

Beschreibung der im Einklang mit Artikel 127 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 480/2014 anzuwendenden Stichprobenmethodik sowie anderer bestehender spezifischer Verfahren bei Vorhabenprüfungen (oder Verweis auf interne Dokumente, die diese enthalten), vor allem in Bezug auf die Klassifizierung der entdeckten Fehler und den Umgang damit, einschließlich Betrugsverdachts.

Die Stichprobenmethodik (Stichprobenverfahren, Stichprobeneinheit und Parameter zur Berechnung der Stichprobengröße) wird von der Prüfbehörde auf Grundlage der fachlichen Beurteilung und unter Berücksichtigung der regulatorischen Anforderungen und Faktoren, wie Eigenschaften der Population und Erwartung bezüglich Fehlerquote und -variabilität, festgelegt. Verschiedene Stichprobenmethoden und ihre jeweiligen Vorteile und Erwägungen bezüglich ihrer Anwendung sind im Leitfaden der Kommission zu Stichprobenverfahren

¹⁸ Informationen über die COBIT siehe: <http://www.isaca.org/Knowledge-Center/COBIT/Pages/Overview.aspx>

¹⁹ Zusätzliche Informationen befinden sich unter: <http://www.iso27001security.com/index.html> oder auf der ISO-Website (<http://www.iso.org/iso/home/standards/management-standards/iso27001.htm>).

²⁰ Beispielsweise die „IT-Grundschutz-Kataloge“ des deutschen Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

dargelegt²¹. Die Notwendigkeit der Überarbeitung der Stichprobenmethodik sollte regelmäßig und insbesondere vor jeder Stichprobenentnahme bewertet werden.

Auf der Grundlage von Artikel 28 Absatz 11 der DVK wird das Konfidenzniveau für die Stichprobenentnahme gemäß dem aus den Systemprüfungen ermittelten Zuverlässigkeitsniveau bestimmt.

Der vollständige Zyklus des Modells zur Erlangung der Prüfungssicherheit ist in Abschnitt IV dieses Leitfadens schematisch dargestellt.

Wenn mehrere Programme eines gemeinsamen Systems zur Stichprobenentnahme gruppiert werden, wird ein einziges Konfidenzniveau angewandt. Es besteht die Möglichkeit, einen durch das Programm geschichteten Stichprobenplan zu nutzen, um genauere Ergebnisse zu erzielen oder die Stichprobengröße zu reduzieren. Allerdings können Schlussfolgerungen aus Prüfungen normalerweise für die gesamte Programmgruppe, nicht für die einzelnen Programme gezogen werden, es sei denn es wurde eine Schichtung festgelegt und umgesetzt, um ausreichende Belege zu sammeln, aus welchen auch nach einzelnen Schichten unterteilte Schlussfolgerungen gezogen werden können.

Von der Prüfbehörde wird erwartet, in der Prüfstrategie ihren gemäß Artikel 28 Absatz 10 der DVK angewandten Schichtungsansatz zu erläutern, in welchem Teilpopulationen mit ähnlichen Eigenschaften abgedeckt werden, wie beispielsweise Vorhaben, die aus finanziellen Beiträgen eines Programms bestehen, bis hin zu Finanzinstrumenten, hochwertigen Elementen oder Fonds (im Fall von fondsübergreifenden Programmen).

Die Anforderungen an die Proportionalkontrolle von Programmen sind in Artikel 148 Absatz 1 der Dachverordnung festgelegt. Im Hinblick auf die praktische Umsetzung dieser Bestimmung ist in Artikel 28 Absatz 8 der DVK festgelegt, dass die Prüfbehörde aus der zu prüfenden Population die Vorhaben ausschließen darf, für welche die Bedingungen für die Proportionalkontrolle gemäß Artikel 148 Absatz 1 der Dachverordnung Anwendung finden. Falls das betreffende Vorhaben in der Stichprobe bereits ausgewählt wurde, muss es von der Prüfbehörde mittels einer geeigneten Zufallsauswahl ersetzt werden. Die einfachste Möglichkeit, diese Ersetzung vorzunehmen, besteht darin, mit Hilfe genau derselben Auswahlmethodik (entweder Zufallsauswahl oder zur Ausgabenauswahl proportionale Wahrscheinlichkeit) zusätzliche Elemente im selben Umfang wie die aus der Stichprobe ausgeschlossenen Elemente auszuwählen. Bei der Auswahl der neuen Elemente für die Stichprobe sollten die bereits in der Stichprobe aufgenommenen und die unter diesen Artikel fallenden Elemente aus der Population ausgeschlossen werden. Die Hochrechnung kann auf üblichem Wege erfolgen, wobei nicht zu vergessen ist, die Gesamtausgaben der Population anhand der Ausgaben der unter den Artikel fallenden Elemente zu korrigieren.

Artikel 28 Absatz 14 der DVK beinhaltet die Festlegung der Gesamtfehlerquote „[...] die der Summe der hochgerechneten Zufallsfehler und gegebenenfalls der systembedingten und der nicht berichtigten anormalen Fehler, geteilt durch die Grundgesamtheit, entspricht.“

Ein systembedingter Fehler entspricht einer systembedingten Unregelmäßigkeit gemäß Artikel 2 Absatz 38 der Dachverordnung. Ein anormaler Fehler ist ein Fehler

²¹ COCOF_08-0021-03, gegenwärtig in Überarbeitung.

außerordentlicher Art, welcher für die Population nachweislich nicht repräsentativ ist. Ein Zufallsfehler²² ist ein weder systembedingter noch anormaler Fehler.

Die angewandte Vorgehensweise zur Fehlerklassifizierung sollte im Zusammenhang mit jeder Vorhabenprüfung die folgenden Elemente umfassen: i) Es sollte ein Bericht oder eine Schlussfolgerung mit Planungsunterlagen und anderen als Beleg für die Feststellungen relevanten Dokumenten ausgearbeitet und an die Prüfdatei angehängt werden; ii) dieser Bericht beziehungsweise diese Schlussfolgerung sollten eine umfassende Beschreibung der Feststellungen bezüglich aller Elemente (Bedingungen oder gegenwärtige Lage, Kriterien oder Standard, die Auswirkungen und – insbesondere – die Ursache der Fehler) sowie die Klassifizierung jedes Fehlers enthalten.

Die aus den Vorhabenprüfungen hervorgehende Fehlerquote ist ohne Abzug von Korrekturen im jährlichen Kontrollbericht anzugeben. Die Prüfbehörde berechnet jedoch auch die Restfehlerquote und berücksichtigt jegliche im Hinblick auf ermittelte Unregelmäßigkeiten eingeleiteten Korrekturmaßnahmen bei der Ausarbeitung des Bestätigungsvermerks (vgl. *Leitfaden der Kommission für den jährlichen Kontrollbericht und den Bestätigungsvermerk*, EGESIF 15_0002/2015, Abschnitte II.5 und II.9).

Der von der Prüfbehörde im Hinblick auf nicht-statistische Stichproben zu verwendende Ansatz muss die Anforderungen gemäß Artikel 127 Absatz 1 der Dachverordnung erfüllen. In Übereinstimmung mit Artikel 28 Absatz 3 der DVK muss die von der Prüfbehörde für ihre Vorhabenprüfungen nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Stichprobe der Prüfbehörde ermöglichen, die Ergebnisse auf die Population, welcher die Stichprobe entnommen wurde, hochzurechnen, auch falls ein nicht-statistisches Stichprobenverfahren angewandt wird. Die erforderliche Stichprobengröße wird von der Prüfbehörde auf Grundlage der Beurteilung von Sachverständigen und unter Berücksichtigung des von den Systemprüfungen bereitgestellten Maßes an Prüfungssicherheit festgelegt. Die gemäß Artikel 127 Absatz 1 der Dachverordnung erforderlichen 5 % der Vorhaben und 10 % der Ausgaben entsprechen nach Ansicht der Kommission dem „Best-Case-Szenario“ einer hohen oder durchschnittlichen Prüfungssicherheit des Systems (d. h. Kategorie 1 oder 2, da diese Anforderungen vom Gesetzgeber als Mindestmaß festgelegt wurden). In Übereinstimmung mit Anhang 3 der ISA-Norm 530 gilt, je höher das vom Prüfer bewertete Risiko wesentlicher Fehldarstellungen ist, desto größer muss die Stichprobe sein. In diesem Zusammenhang verweist die Kommission auf ihre Erklärung zu Artikel 127 der Dachverordnung über nicht-statistische Stichprobenverfahren²³:

„Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass im Hinblick auf nicht-statistische Stichprobenverfahren in Artikel 127 Absatz 1 vorgesehen ist, dass eine solche Stichprobe mindestens 5 % der Vorhaben abdecken muss, für die der Kommission gegenüber Ausgaben in einem Geschäftsjahr erklärt wurden, und 10 % der Ausgaben, die der Kommission gegenüber in einem Geschäftsjahr erklärt wurden. Sie nimmt ferner zur Kenntnis, dass laut den den Prüfbehörden für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 zur Verfügung gestellten Leitlinien der Kommission zu Stichprobenverfahren der Stichprobenumfang bei nicht-statistischen Stichprobenverfahren im Allgemeinen nicht weniger als 10 % der Grundgesamtheit der Vorhaben umfassen sollte. Nach Auffassung der Kommission geht mit

²² In diesem Konzept wird von der Wahrscheinlichkeit ausgegangen, dass in der geprüften Stichprobe ermittelte Zufallsfehler auch in der nicht geprüften Population auftreten.

²³ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2013:375:0002:0004:DE:PDF>

der Möglichkeit, den Stichprobenumfang bei den Vorhaben auf 5 % zu verringern, das Risiko einher, dass die Stichprobe nicht repräsentativ genug ist und damit die Zuverlässigkeit der Prüfung infrage gestellt wird.“

3.4 Prüfungen der Rechnungslegung

Dieser Abschnitt enthält folgende Informationen:

Beschreibung des Prüfansatzes für die Prüfung der Rechnungslegung.

Die Prüfbehörde sollte eine kurze Beschreibung ihres Ansatzes darlegen, den sie für die Prüfung der Rechnungslegung befolgt, um einen Bestätigungsvermerk für jedes Geschäftsjahr zu erzielen.

In diesem Abschnitt sollte die Prüfbehörde erläutern, welche Planung sie verfolgt, um die Vollständigkeit, Genauigkeit und Stichhaltigkeit der Rechnungslegung auf folgenden Grundlagen zu gewährleisten:

- ihre Systemprüfungen (insbesondere die bei der Bescheinigungsbehörde gemäß Artikel 29 Absatz 4 der DVK durchgeführten Prüfungen);
- ihre Vorhabenprüfungen²⁴;
- von der Kommission und vom Rechnungshof versendete endgültige Prüfberichte;
- ihre Bewertung der Verwaltungserklärung und des Jahresberichts;
- Art und Umfang der Prüfungen der von der Bescheinigungsbehörde der Prüfbehörde unterbreiteten Rechnungsabschlüsse.

Bezüglich des letzten Punktes sollte die Prüfbehörde erläutern, wie sie beabsichtigt, ihre endgültigen zusätzlichen Überprüfungen der beglaubigten Rechnungsabschlüsse (Entwurf) vor der vorgeschriebenen Frist des 15. Februars durchzuführen, wie es im *Leitfaden zur Prüfung von Rechnungsabschlüssen* (EGESIF_15_0016) festgelegt ist. Insbesondere sollte die Prüfbehörde die im Hinblick auf den Abgleich der Bescheinigungsbehörde in Anlage 8 der Rechnungslegung geplanten Arbeitsabläufe beschreiben, einschließlich der von der Prüfbehörde vorgenommenen Bewertung der Angemessenheit der Erläuterungen der Bescheinigungsbehörde bezüglich der in dieser Anlage aufgeführten Anpassungen und ihrer Kohärenz mit den Angaben des jährlichen Kontrollberichts und des Jahresberichts in Bezug auf die erfolgten finanziellen Korrekturen, die aus der Rechnungslegung als Folgedaten zu den Ergebnissen der Systemprüfungen hervorgehen, sowie die vor der Einreichung der Rechnungsabschlüsse durchgeführten Vorhaben- und Verwaltungsüberprüfungen.

²⁴ Durch Vorhabenprüfungen wird ermöglicht, die Genauigkeit der Beträge und die Vollständigkeit der entsprechenden Ausgaben zu überprüfen, die in die Zahlungsanträge (und folglich in die Rechnungsabschlüsse, falls sie als vollkommen rechtmäßig und ordnungsgemäß befunden werden) aufgenommen wurden. Darüber hinaus wird der Abgleich des Prüfpfades vom Rechnungsführungssystem der Bescheinigungsbehörde bis zur Ebene des Begünstigten/des Vorhabens über jegliche zwischengeschalteten Stellen ermöglicht, ein Aspekt, der bereits in den laufenden Prüfungen abgedeckt wird.

3.5 Überprüfung der Verwaltungserklärung

Dieser Abschnitt enthält folgende Informationen:

Verweis auf die internen Verfahren zur Darlegung der Arbeit bei der Überprüfung der Behauptungen aus der Verwaltungserklärung, für den Bestätigungsvermerk.

Da die Prüfbehörde verpflichtet ist, einmal im Jahr eine Erklärung darüber abzugeben, ob die durchgeführten Prüfungen die Feststellungen in der Verwaltungserklärung in Frage stellen, sollte sie eine Vorgehensweise implementieren, um sicherzustellen, dass sie die Verwaltungserklärung fristgerecht erhält, und dass in der Verwaltungserklärung die Schlussfolgerungen jeglicher von oder unter Aufsicht der Prüfbehörde durchgeführten Prüfungen und Kontrollen berücksichtigt wurden.

4. Geplante Prüfarbeit

Dieser Abschnitt enthält folgende Informationen:

- Beschreibung und Begründung der Prüfprioritäten und spezifischen Ziele in Bezug auf das laufende und die beiden folgenden Geschäftsjahre, zusammen mit einer Erläuterung, wie die Ergebnisse der Risikobewertung mit der geplanten Prüfarbeit zusammenhängen.

- Zur Orientierung dienender Zeitplan der Prüfaufgaben in Bezug auf das laufende und die beiden nachfolgenden Geschäftsjahre für Systemprüfungen (einschließlich Prüfungen zu bestimmten Themenbereichen):

Zu prüfende Behörden/ Stellen oder spezifische Themenbereiche	CCI-Nr.	Bezeichnung OP	Für die Prüfung zuständige Stelle	Ergebnis der Risikobewertung	20xx Ziel und Umfang der Prüfung	20xx Ziel und Umfang der Prüfung	20xx Ziel und Umfang der Prüfung

Eine Beschreibung der zur Bestimmung der Prüfprioritäten berücksichtigten Kriterien und die Begründung müssen enthalten sein. Die Ergebnisse der Risikobewertung sollten die wichtigsten Anhaltspunkte zur Priorisierung der geplanten Systemprüfungen sein.

Es wird empfohlen, dass die Prüfbehörde zusätzlich zur vorgeschriebenen ausführlichen „rollierenden“ Planung, in welcher die Prioritäten für das laufende Geschäftsjahr und die beiden folgenden Geschäftsjahre festgelegt werden, eine allgemeine Planung für den gesamten Programmplanungszeitraum und das gesamte Verwaltungs- und Kontrollsystem ausarbeitet, um eine hinreichende Gewähr für seine Effizienz zu erhalten. In Anhang V sind die vorläufigen Zeitpläne für die Tätigkeit der Prüfbehörde bezüglich eines Geschäftsjahres dargelegt.

5. Ressourcen

Dieser Abschnitt sollte folgende Informationen enthalten:

- Organigramm der Prüfbehörde und Angaben zu ihrer Beziehung zu allen Prüfstellen, die Prüfungen vornehmen wie in Artikel 127 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vorgesehen, falls zutreffend.

- Angabe der zuzuweisenden geplanten Ressourcen in Bezug auf das laufende und die beiden folgenden Geschäftsjahre.

In der Prüfstrategie sind die Humanressourcen als Arbeitstage/Prüfer anzugeben, die verfügbar (oder zu mobilisieren) sind, um ihre Ziele für die kommenden Jahre zu erfüllen²⁵, einschließlich der Ressourcen anderer Prüfstellen und ausgelagerten Prüfungstätigkeiten. Dabei empfiehlt sich, die verfügbaren Arbeitstage/Prüfer auf der Ebene der Prüfbehörde, anderen Prüfstellen und ausgelagerten Tätigkeiten separat aufzuführen. Es sind die verfügbaren Arbeitstage/Prüfer je Prüfungstyp (Systemprüfung, Prüfung von Rechnungsabschlüssen und Vorhabenprüfung) anzugeben.

Es ist grundlegend, ab Beginn des Programmplanungszeitraums angemessene Ressourcen bereitzustellen. Der Einsatz technischer Hilfsmittel darf als Möglichkeit in Betracht gezogen werden, die Anforderungen zu erfüllen. Es wird empfohlen, über eine langfristige Planung zu verfügen, damit künftige Anforderungen bezüglich Rekrutierung, Schulung und fortlaufender beruflicher Entwicklung angemessen geplant werden können. Die Nutzung erforderlicher Qualifikationen von Fachleuten muss festgelegt und geplant sein, insbesondere, wenn eine Auslagerung vorgesehen ist.

Falls die Prüfbehörde und die Prüfstellen mit denen für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 übereinstimmen, ist es wichtig, dass angemessene Ressourcen auch im Hinblick auf den laufenden Zeitraum geplant werden. Aus diesem Grund sollte die Prüfbehörde bestätigen, dass die angegebenen Ressourcen zusätzlich zu den Ressourcen, welche den verbleibenden Prüfungen zugewiesen wurden, für den laufenden Programmplanungszeitraum verfügbar sind, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Arbeitslast für den Abschluss der Programme des Zeitraums 2007-2013 in erster Linie die letzten beiden Jahre der ersten Strategie für den Zeitraum 2014-2020, also 2015 und 2016, betreffen wird.

Im Hinblick auf die Prüfressourcen wird auf die Europäischen Leitlinien für die Anwendung der INTOSAI Richtlinien Nr. 11 und die IIA-Standards verwiesen.

²⁵ Vorzugsweise sollten diese Angaben auf einer Arbeitslastanalyse beruhen, in welcher die Überschneidung der beiden Programmplanungszeiträume (2007-2013 und 2014-2020) zu berücksichtigen ist.

III. BEISPIEL FÜR EINE VORLAGE EINER RISIKOBEWERTUNGSTABELLE (VON DER PRÜFBEHÖRDE ANZUPASSEN)

Programm CCI-Nr.	Stelle	Inhärente Risikofaktoren ²⁶							Gesamtpunktzahl des inhärenten Risikos (maximal: 100 %)	Kontrollrisikofaktoren ²⁷				Gesamtwert des Kontrollrisikos (maximal: 100%) ²⁸	Risikowert insgesamt (Inhärentes Kontrollrisiko) [*]
		Budget- umfang	Komplexität der Organisationsstruktur ²⁹	Komplexität von Regelungen und Verfahren	Breite Vielfalt komplexer Vorhaben ³⁰	Risikobehaftete Begünstigte ³¹	Personalmangel und/oder fehlende Kompetenzen in Schlüsselbereichen ³²	...		Ausmaß der Änderungen im Vergleich zum Zeitraum 2007- 2013 ³³	Qualität interner Kontrollen (Kernanforderungen des Leitfadens für die Bewertung von Verwaltungs- und Kontrollsystemen in den Mitgliedstaaten) ³⁴				
											z. B. M.1		
2014xy	Verwaltungsbehörde														

²⁶ Für jeden Faktor ist das Risiko mit Hilfe einer Skala zu bewerten, anhand welcher sichergestellt wird, dass der maximale Gesamtwert des inhärenten Risikos 100 % beträgt. Bei vier Risikofaktoren kann die Skala folgendermaßen unterteilt werden: hoch: 25 %; mittel: 12,5 %; niedrig: 6,25 %. Bei mehreren Risikofaktoren müsste diese Skala entsprechend geändert werden. Es kann vorkommen, dass einige Faktoren für eine bestimmte Stelle nicht anwendbar sind; in diesem Fall muss die Skala ebenfalls angepasst werden, um sicherzustellen, dass für diese Stelle der Gesamtwert des inhärenten Risikos 100 % betragen kann.

²⁷ Für jeden Faktor ist das Risiko mithilfe einer Skala zu bewerten, anhand welcher sichergestellt wird, dass der maximale Gesamtwert des Kontrollrisikos 100 % beträgt. Bei zwei Risikofaktoren würde die Skala folgendermaßen unterteilt werden: hoch: 50 %, mittel: 25 %, niedrig: 12,5 %. Bei mehreren Risikofaktoren müssten diese Skalen entsprechend geändert werden.

²⁸ Der Gesamtwert des Kontrollrisikos ergibt sich aus der Summe der Werte der einzelnen Kontrollrisikofaktoren. In den nachstehend aufgeführten Beispielen beträgt der maximale Wert für das „Ausmaß der Änderungen im Vergleich zum Zeitraum 2007-2013“ 50 % und der maximale Wert für die „Qualität interner Kontrollen (...)“ ebenfalls 50 %, was einen maximalen Wert von 100 % ergibt. Natürlich muss dies an die Anzahl der Kontrollrisikofaktoren, welche nach Ermessen der Prüfbehörde in der Risikobewertung berücksichtigt werden, angepasst werden.

²⁹ Die Komplexität kann durch die Anzahl von eingebundenen Akteuren/zwischengeschalteten Stellen und/oder ihren Beziehungen untereinander bedingt sein (z. B. eine kleine Verwaltungsbehörde, die für die Überwachung mehrerer zwischengeschalteter Stellen zuständig ist, oder eine neue Verwaltungsbehörde, die mit der Überwachung erfahrener zwischengeschalteter Stellen, welche in der Verwaltung des Programms die effektive Leistung erbringen, beauftragt ist).

³⁰ Die Komplexität der Vorhaben kann im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten, öffentlicher Beschaffung, staatlicher Hilfe oder anderen Bereichen stehen, in denen ein hohes Maß an Urteilsvermögen und Bewertungssicherheit gefragt ist. Die für jedes Programm geltende spezifische Lage muss in einem separaten Dokument mit einem Querverweis auf die Risikobewertungstabelle ausführlich erläutert werden.

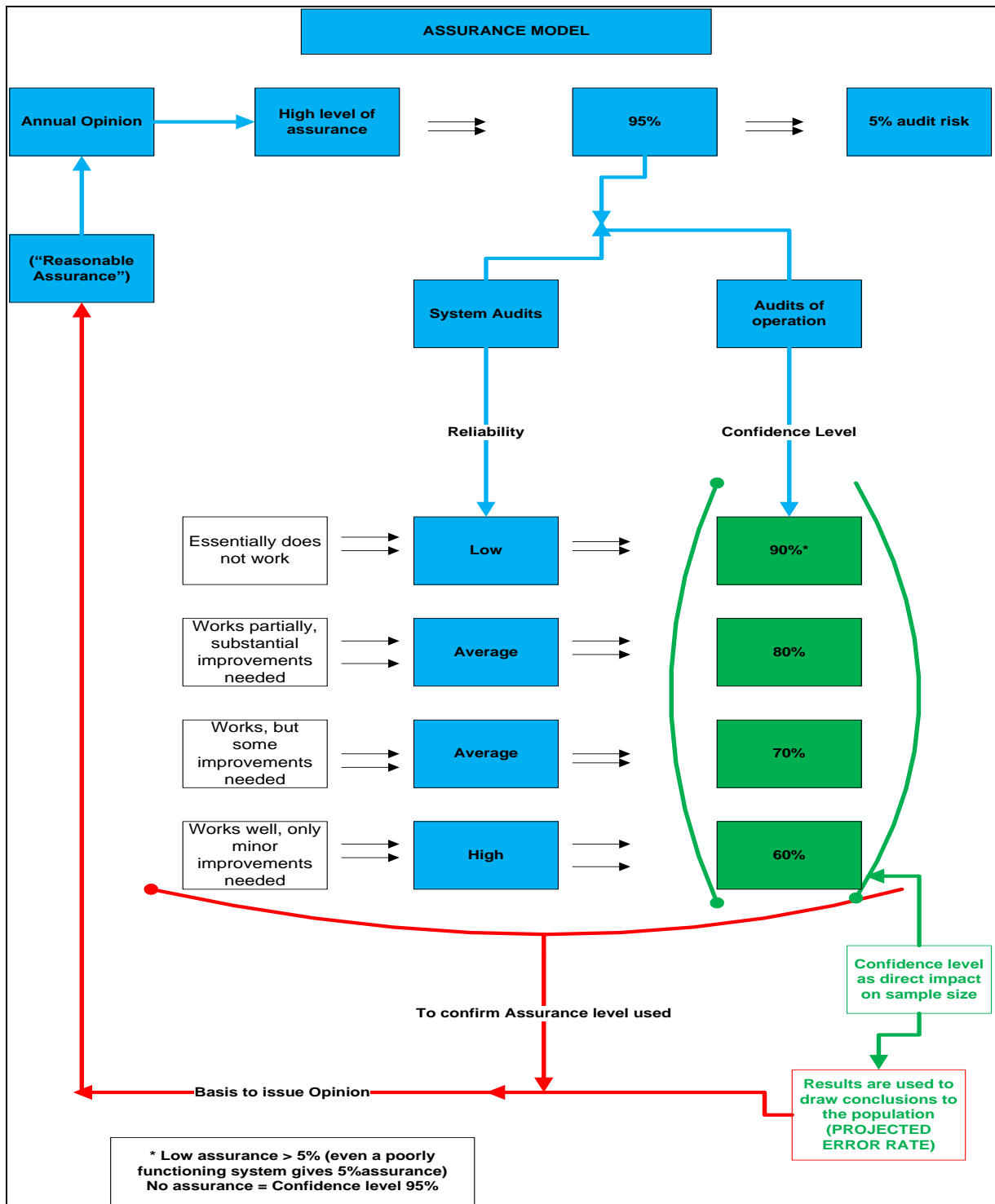
³¹ Begünstigte ohne Erfahrungen mit den Fonds-Regelungen und/oder Begünstigte mit hohen Fehlerquoten in vergangenen Prüfungen.

³² Die spezifische Lage im Hinblick auf die der Behörde des Programms zugewiesenen Humanressourcen muss in einem separaten Dokument mit einem Querverweis auf die Risikobewertungstabelle ausführlich erläutert werden.

³³ Beispiel: Keine Änderungen = 12,5 %; einige Änderungen = 25 %, erhebliche Änderungen oder vollständig neues System = 50 %.

³⁴ Bewertung auf Grundlage der Prüfergebnisse des Zeitraums 2007-2013 oder Verfahren zur Bewertung der Übereinstimmung mit den Benennungskriterien. Zum Beispiel: Kategorie 1: 5 %, Kategorie 2: 20 %, Kategorie 3: 35 %, Kategorie 4: 50 %.

IV. MODELL ZUR ERLANGUNG DER PRÜFUNGS SICHERHEIT



V. VORLÄUFIGE ZEITPLÄNE FÜR DIE PRÜFUNGSTÄTIGKEIT

